

56. Kann der Entlastungsbeweis, der dem Geschäftsherrn nach § 831 BGB. obliegt, auch durch den Nachweis eines eigenen Verschuldens des Geschädigten (§ 254 BGB.) geführt werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1909 i. S. S. (Rl.) w. v. M. und F. (Bell.). Rep. II. 598/08.

- I. Landgericht Kofnod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger will den Beklagten zu 1 für die wissentlich unwahre Vorspiegelung des Vermittlers F. verantwortlich machen, daß die Erlaubnis zum Abholzen auf dem verkauften Gute erteilt gewesen sei. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß F. keine Vollmacht zur Abgabe irgendwelcher rechtsgeschäftlicher Erklärungen besessen habe; er sei vom Beklagten nur beauftragt gewesen, dem Kläger als einem Kaufliebhaber das Gut zu zeigen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen. Das Oberlandesgericht verneint deshalb die Verantwortlichkeit des Beklagten, mit dem der Kläger mehrfach persönlich verhandelt und außerdem den Kaufvertrag abgeschlossen habe, für unwahre Auskünfte des Vermittlers F., weil der Vertrag nicht auf etwa von F. festgelegten Grundlagen abgeschlossen werden sollte. Gegen diese Darlegung ist auch vom Standpunkte der Entsch. des RG.'s in Zivilf. in Bd. 63 S. 150 aus nichts zu erinnern. Der Kläger hat sich hier mit dem Verlangen nach einer Nachprüfung begnügt, ohne besondere Angriffe zu erheben.

Der Kläger will eine Verantwortlichkeit des Beklagten aber auch aus § 831 BGB. herleiten. Das Oberlandesgericht mißt ein weitaus überwiegendes Verschulden dem Kläger selbst bei, weil er sich hinsichtlich der Erlaubnis zum Abholzen, die für ihn nach seiner eigenen Darstellung von der allergrößten Bedeutung gewesen sei und von der seine ganze Existenz abgehangen habe, blindlings auf völlig unbelegte Angaben des F. verlassen habe, der wegen seiner Provision als Gütermakler am Zustandekommen des Vertrages offensichtlich interessiert gewesen sei, und weil er niemals seinen Verkäufer befragt habe. Wegen dieses überaus leichtsinnigen Verhaltens des Klägers

verneint das Oberlandesgericht eine Haftung des Beklagten gemäß § 254 BGB.

Gegen diese Erwägungen läßt sich nichts erinnern. Der Kläger meint, sofern dem Vermittler F. eine Arglist zur Last falle, sei nach § 831 BGB. vom Beklagten diese Arglist wie eigene Arglist zu vertreten; ein mitwirkendes Verschulden komme bei Anwendung des § 831 BGB. nicht in Betracht. Sei ein mitwirkendes Verschulden aber doch in Betracht zu ziehen, so stehe der Arglist des Beklagten grobe Fahrlässigkeit des Klägers gegenüber. Hieraus folge, daß das Verschulden des Klägers nicht das überwiegende sein könne; vielmehr könne gegenüber der Arglist des einen Vertragsteils eine Fahrlässigkeit des anderen Vertragsteils überhaupt nicht beachtet werden. Diese Rechtsansicht beruht auf irriger Auffassung. Der § 831 BGB. stellt die Vermutung eines Verschuldens des Geschäftsherrn auf. Geschäftsherr war hier der Beklagte, welcher den F. zur Leitung von Vorverhandlungen und zur Auskunfterteilung, somit zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 BGB., bestellte. Woging F. in Ausführung dieser Verrichtung eine unerlaubte Handlung, wie sie der Kläger behauptet, so machte sich der Beklagte als Geschäftsherr für den dem Kläger zugefügten Schaden ersatzpflichtig; aber es wird der Beklagte selbst nicht als arglistig angesehen, wenn F. arglistig gehandelt haben sollte.

Der § 831 BGB. gestattet dem Geschäftsherrn den Entlastungsbeweis. Dieser Beweis kann auch in der Weise geführt werden, daß den Geschädigten ein so überwiegendes mitwirkendes Verschulden treffe, daß der Schade als völlig auf diesem Verschulden beruhend anzusehen sei. Dieser Beweis ist hier vom Beklagten geliefert. Es besteht kein Anlaß, von dem allgemeinen Grundsatz des § 254 BGB. für das Gebiet des § 831 BGB. eine Ausnahme zu machen. Der Geschäftsherr kann sich danach auf das eigene Verschulden des Geschädigten berufen. Somit erweist sich auch der letzte Angriff gegen die Abweisung der Klage, soweit der Beklagte zu 1 in Anspruch genommen werden sollte, als ungerechtfertigt.¹ . . .

¹ Daß § 831 BGB. auf das Verhältnis des Verkäufers zum Geschäftsvermittler mit Recht zur Anwendung gebracht sei, ist nicht ausgesprochen worden.